

1. Allgemeines, Geltungsbereich

1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen ("AEB") gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit unseren Geschäftspartnern und Lieferanten (nachfolgend: "Auftragnehmer"). Die AEB gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für zukünftige Verträge über solche Leistungen mit dem Auftragnehmer, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssen.

1.2 Unsere AEB gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren AEB oder von gesetzlichen Bestimmungen abweichende Bedingungen des Auftragnehmers gelten nicht, auch wenn wir ihnen nicht gesondert widersprochen haben. Schriftliche Individualvereinbarungen haben Vorrang vor diesen AEB.

1.3 Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Auftragnehmer zum Vertragsgegenstand getroffen wurden, sind in diesem Vertrag niedergelegt. Zum Vertrag gehören (in dieser Geltungsrangfolge) unsere Bestellung, diese AEB sowie gegebenenfalls weitere ausdrücklich in Bezug genommenen Dokumente.

2. Bestellung und Auftragsbestätigung

2.1 Unsere Bestellung erfolgt grundsätzlich auf der Grundlage eines Angebots des Auftragnehmers. Mit Zugang der Bestellung bei dem Auftragnehmer kommt der Vertrag zustande. Weicht die Bestellung vom Angebot ab oder erfolgt sie ohne Bezug auf ein Angebot, kommt der Vertrag mit der entsprechenden Auftragsbestätigung des Auftragnehmers zustande, die uns innerhalb von 3 Werktagen nach Zugang der Bestellung bei dem Auftragnehmer zugehen muss. Eine verspätete oder inhaltlich von unserer Bestellung abweichende Auftragsbestätigung gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch uns.

2.2 Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten in der Bestellung weist uns der Auftragnehmer unverzüglich hin.

3. Leistung

3.1 Inhalt und Umfang der Leistungen des Auftragnehmers ergeben sich aus der Bestellung. Zu den Vertragsleistungen gehören nicht nur die in diesem Vertrag ausdrücklich aufgeführten Leistungen, sondern auch diejenigen Leistungen, die für die Erbringung der ausdrücklich aufgeführten Leistungen zwingende Voraussetzung sind oder in ihnen nach gängigen Marktstandards typischerweise enthalten sind, es sei denn, sie sind in der Bestellung ausdrücklich ausgeschlossen.

3.2 Die Parteien stimmen sich fortlaufend über Inhalt und Fortschritt der Leistungen ab, auf unseren Wunsch auch in persönlichen Besprechungen. Über solche Besprechungen wird der Auftragnehmer jeweils ein schriftliches Besprechungsprotokoll erstellen und uns spätestens innerhalb von 5 Werktagen zur Genehmigung vorlegen. Darin enthaltene Absprachen sind nur nach Genehmigung durch uns verbindlich.

3.3 Wir können den Inhalt der Leistungen innerhalb der verbindlich in der Bestellung festgelegten Parameter durch einseitige Mitteilung an den Auftragnehmer ändern. Eine Preisanpassung erfolgt aufgrund solcher Änderungen nur einvernehmlich und nur unter der Voraussetzung, dass sich der Leistungsumfang des Auftragnehmers spürbar erhöht.

3.4 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die für die Erbringung der Leistungen erforderlichen personellen und sachlichen Ressourcen bereitzustellen. Er gewährleistet, dass das eingesetzte Personal über die für die Leistungen nötige fachliche und persönliche Qualifikation verfügt.

3.5 Der Auftragnehmer wird seine Mitarbeiter bei der Leistungserbringung durch geeignete Führungskräfte jederzeit zuverlässig anleiten und überwachen. Im Rahmen des Möglichen wird der Auftragnehmer bei der Disposition seiner Mitarbeiter auf Personalkontinuität achten.

3.6 Der Auftragnehmer leistet dafür Gewähr, dass die von ihm zu erbringenden Leistungen zur werbemäßigen Verwendung geeignet sind und insbesondere dem anwendbaren Recht entsprechen (z.B. MarkenG, UWG).

3.7 Entwürfe und Ergebnisse sind uns vor Veröffentlichung zur Abnahme und Freigabe vorzulegen.

4. Fremdleistungen

4.1 Der Auftragnehmer ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, Vertragsleistungen durch Dritte erbringen zu lassen.

4.2 Soweit wir den Auftragnehmer mit der Vergabe und Koordination von Leistungen durch Dritte (z.B. Graphiker, Fotografen, Drucker) beauftragen, ohne dass diese Dritten Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers sind, wählt der Auftragnehmer geeignete Lieferanten aus und beauftragt sie nach Freigabe durch uns. Die Beauftragung erfolgt nach unserer Wahl in unserem Namen und auf unsere Rechnung oder im Namen des Auftragnehmers auf unsere Rechnung.

4.3 Der Auftragnehmer wird nur solche Verträge mit Dritten schließen, die marktüblichen Konditionen entsprechen. Der Auftragnehmer wird übliche Rechnungsnachlässe und Rabatte beanspruchen und an uns weitergeben. Für Drittleistungen gemäß Ziffer 4.2 hat der Auftragnehmer bei einem Auftragswert über EUR 10.000 zwei und bei einem Auftragswert von über EUR 50.000 drei unabhängige Angebote von Anbietern einzuholen.

5. Vergütung und Zahlungsbedingungen

5.1 Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist. Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Auftragnehmers (z.B. Vervielfältigung, Lizenzen) sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten, Transport- und Haftpflichtversicherung) ein.

5.2 Wenn ausdrücklich kein Festpreis vereinbart ist, legt der Auftragnehmer nach Festlegung des Auftragsumfangs durch uns mit seinem Angebot einen Kostenvoranschlag vor. Darin enthalten sind die geschätzte Vergütung des Auftragnehmers für seinen Aufwand sowie eine Schätzung der Kosten, die durch die Beauftragung Dritter entstehen.

5.3 Der Kostenvoranschlag ist mit einer Abweichung von maximal 10 % für den Auftragnehmer bindend. Kostenerhöhungen sind Xchange Technology GmbH unaufgefordert durch den Auftragnehmer schriftlich zu erläutern. Bei Unterschreiten des Kostenvoranschlags stellt der Auftragnehmer nur die tatsächlich entstandenen Kosten/Vergütungen in Rechnung.

5.4 In sämtlichen Rechnungen, Auftragsbestätigungen und Lieferpapieren sind unsere Bestellnummer, eine detaillierte Beschreibung der erbrachten Leistungen sowie ggfls. Liefermengen und Artikelnummern anzugeben. Soweit wir zugestimmt haben, dass der Auftragnehmer im eigenen Namen auf unsere Rechnung Dritte beauftragt, werden die Rechnungen Dritter ohne Aufschlag an uns weiterberechnet und in der Rechnung ausgewiesen.

5.5 Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, ist die vereinbarte Vergütung innerhalb von 60 Kalendertagen ab vollständiger Abnahme sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Soweit der Auftragnehmer Muster, Vorlagen, Qualitätsdokumente oder andere Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Fälligkeit auch den Eingang dieser Unterlagen bei uns voraus. Wenn wir Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen leisten, gewährt uns der Auftragnehmer 3 % Skonto, innerhalb 30 Kalendertagen 2 % Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung. Der Abzug von Skonto ist auch dann zulässig, wenn wir innerhalb der genannten Frist aufrechnen oder Zahlungen in angemessener Höhe aufgrund von Mängeln zurückhalten.

5.6 Wir schulden keine Fälligkeitszinsen (§ 353 HGB). Ein Anspruch des Auftragnehmers auf Zahlung von Verzugszinsen bleibt unberührt. Der Verzugszins beträgt 3% p.a. Für den Eintritt unseres Verzugs gelten die gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Auftragnehmer erforderlich.

5.7 Der Auftragnehmer hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

5.8 Zahlungen bedeuten keine Anerkennung oder Abnahme der Leistungen des Auftragnehmers als vertragsgemäß.

6. Termine und Lieferfristen

6.1 Die in der Bestellung angegebenen Termine und Lieferzeiten sind bindend.

6.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, wonach die Termine oder Lieferzeiten nicht eingehalten werden können.

6.3 Unbeschadet unserer gesetzlichen Ansprüche sind wir im Falle des Leistungsverzugs berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 3 % des Bestellwerts pro angefangene Kalenderwoche zu verlangen, maximal jedoch 10 % pro Verzugsfall. Wir können die Vertragsstrafe neben der Erfüllung geltend machen. Nehmen wir die verspätete Leistung an, müssen wir die Vertragsstrafe spätestens mit der Schlusszahlung geltend machen. Weitergehende Ansprüche und Rechte bleiben vorbehalten.

7. Abnahme

7.1 Wenn nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist, sind die Leistungen nach Fertigstellung, spätestens aber zum vereinbarten Liefertermin, an uns zur Abnahme zu übergeben. Für die Abnahme gelten die gesetzlichen Vorschriften.

7.2 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Leistungsgegenstands geht mit der Abnahme auf uns über.

8. Mängelansprüche

8.1 Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Leistungen und bei sonstigen Pflichtverletzungen des Auftragnehmers gelten die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts, soweit nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

8.2 Die zum Zweck der Prüfung und Nachbesserung von dem Auftragnehmer aufgewendeten Kosten trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Unsere Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haften wir jedoch nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.

8.3 Durch Billigung oder Abnahme von vorgelegten Leistungen, Mustern oder Proben verzichten wir nicht auf Gewährleistungsansprüche.

9. Haftung und Versicherung

9.1 Der Auftragnehmer haftet bei einer Verletzung von vertraglichen oder außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Bestimmungen.

9.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine Berufshaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von mindestens EUR 1 Mio. pro Schadensfall zu unterhalten.

10. Gewerbliche Schutzrechte

10.1 Sofern dies nicht ausdrücklich schriftlich anders geregelt ist, überträgt der Auftragnehmer uns an den von ihm im Rahmen der Leistungserbringung erstellten Leistungen (z.B. Konzepten, Entwürfen, Grafiken, Slogans, Claims) mit Entstehen des jeweiligen Arbeitsergebnisses alle übertragbaren Rechte einschließlich aller Rechtspositionen an Ideen, Entwürfen und Gestaltungen frei von Rechten Dritter. Soweit eine Rechtsübertragung nicht möglich ist (zum Beispiel bei Urheberrechten nach deutschem Recht), überträgt der Auftragnehmer uns unwiderruflich die unbeschränkten, örtlich und zeitlich unbegrenzten, übertragbaren, unterlizenzierbaren und exklusiven Nutzungs- und Verwertungsrechte an den Leistungen. Hierzu gehören insbesondere das Vervielfältigungs-, Veröffentlichungs-, Bearbeitungs-, Verbreitungs-, Ausstellungs-, Vortrags-, Aufführungs- und Vorführrecht, das Senderecht, das Recht zur Wiedergabe durch Bild- und/oder Tonträger analog und digital, das Recht der Wiedergabe über Funk- und Fernsehkanäle analog und digital, das Online-Recht sowie das Recht zur Bearbeitung. Diese Übertragung gilt auch für unbekannte Nutzungsarten. Bei Software bezieht sich das eingeräumte Recht auf den Objekt- und Sourcecode.

10.2 Der Auftragnehmer stellt durch entsprechende Verträge mit seinen Arbeitnehmern und zur Vertragserfüllung eingesetzten Dritten (wie z.B. freien Mitarbeitern im Bereich Text oder Gestaltung) sicher, dass er die in Ziffer 10.1 genannten Nutzungs- und Verwertungsrechte an uns übertragen kann und dass die jeweiligen Urheber auf die Geltendmachung von Urheberpersönlichkeitsrechten verzichten. Wir sind berechtigt, Einsicht in die mit Dritten zu diesem Zweck geschlossenen Verträge zu nehmen.

10.3 Sofern wir nicht ohnehin ausschließliche Rechte an den Leistungen des Auftragnehmers erworben haben, wird der Auftragnehmer die für uns nach diesem Vertrag erbrachten Leistungen, insbesondere sämtliche Ideen, Entwürfe und Gestaltungen, nicht in gleicher oder nicht wesentlich abgeänderter Form für andere Auftraggeber verwenden. Der Auftragnehmer sichert uns zu, an den Leistungen keine Registerschutzrechte im eigenen Namen oder für Dritte anzumelden und uns auf Verlangen bei der Eintragung und Anmeldung von Registerschutzrechten für die Leistungen zu unterstützen.

10.4 Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die Leistungen frei von Rechten Dritter sind, die die Nutzung der Leistungen durch uns oder Dritte nach diesem Vertrag beeinträchtigen können. Machen Dritte gegen uns aufgrund der Nutzung der Leistung des Auftragnehmers Ansprüche wegen der Verletzung ihrer Rechte geltend, stellt der Auftragnehmer uns von jeder Haftung frei. Der Auftragnehmer ist uns auch zum Ersatz angemessener Kosten der Rechtsverteidigung gegen solche Ansprüche verpflichtet. Wird die vertragsgemäße Nutzung einer Leistung durch Rechte eines Dritten beeinträchtigt, so hat der Auftragnehmer die Leistung so abzuändern, dass ihre Nutzung die Rechte des Dritten nicht mehr verletzt, sie aber immer noch den vertraglichen Bestimmungen entspricht. Der Auftragnehmer kann alternativ bei dem Dritten ein Nutzungsrecht erwerben, das uns ohne zusätzliche Kosten für uns die vertragsgemäße Nutzung der Leistung ermöglicht. Unsere weiteren Rechte bleiben unberührt.

10.5 Mit der Vergütung nach Ziffer 5 sind die Rechtsübertragungen und/oder -einräumungen gemäß dieser Ziffer 10 vollständig abgegolten.

11. Laufzeit und Kündigung

11.1 Die Laufzeit des Vertrags ist in der Bestellung oder der Auftragsbestätigung definiert. Enthält die Bestellung oder die Auftragsbestätigung keine Angaben zur Laufzeit, wird der Vertrag mit Zugang der Bestellung bzw. der Auftragsbestätigung gemäß Ziffer 2.1 wirksam und endet am 31. Dezembers des Jahres, in dem die Leistungen des Auftragnehmers vollständig erbracht (und ggfls. abgenommen) sind. Eine vorzeitige Kündigung durch den Auftragnehmer ist ausgeschlossen.

11.2 Wir können den Vertrag jederzeit mit einer Frist von fünf Werktagen ordentlich kündigen. Mit Zugang der Kündigung stellt der Auftragnehmer die Leistungen ein, sofern in der Kündigung nichts anderes bestimmt ist. Im Falle der ordentlichen Kündigung vergüten wir den Auftragnehmer die bis zum Wirksamwerden der Kündigung erbrachten Leistungen gemäß diesem Vertrag und erstatten ihr die Kosten für Leistungen Dritter, die sie unter Anwendung kaufmännischer Sorgfalt vor Zugang der Kündigung durch uns schon verbindlich beauftragt hatte. Der Auftragnehmer wird sich nach besten Kräften bemühen, diese Kosten durch entsprechende Gestaltung der Verträge mit den Dritten und Nachverhandlungen im Kündigungsfall so niedrig wie möglich zu halten.

11.3 Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

11.4 Kündigungen erfordern die Schriftform.

12. Vertraulichkeit und Datenschutz

12.1 Soweit im Rahmen der Durchführung dieses Vertrags von den Parteien personenbezogene Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, werden die Parteien die Einhaltung der jeweils für sie anwendbaren Datenschutzvorschriften sicherstellen. Auf unser Verlangen schließt der Auftragnehmer mit uns eine Auftragsdatenverarbeitungsvereinbarung.

12.2 Der Auftragnehmer wird sämtliche Informationen, die er im Zusammenhang mit diesem Vertrag von uns erhalten oder auf die er durch uns Zugriff erlangt hat, unbefristet geheim halten.

13. Schlussbestimmungen

13.1 Sollten einzelne Regelungen dieser AEB unwirksam sein, bleiben die übrigen Regelungen davon unberührt. In diesem Fall und im Fall von Regelungslücken gelten anstelle der unwirksamen Regelung oder zur Ausfüllung der Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als rückwirkend vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrags und dem Zweck dieser AEB vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit/Regelungslücke gekannt hätten.

13.2 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss von dem Auftragnehmer uns gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

13.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen uns und dem Auftragnehmer ist Frankfurt am Main; wir sind jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Auftragnehmers zu erheben.

13.4 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Auftragnehmer gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Wareneinkauf (UN-Kaufrecht/CISG) vom 1. April 1980.

Xchange Technology GmbH
Hans Huber-Straße 38
4500 Solothurn

Datum, Unterschrift & Stempel des
Lieferanten

Geschäftsführer Siegbert Franz und Christian Franz
Handelsregister Solothurn CH-170 9 001 454-4
UID: CHE - 466 623 205